

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Hundesteuersatzung der Stadt Schmölln**Einreicher: Bürgermeister**

Beratungsfolge	16. Tagung Hauptausschuss	am 05.10.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	7
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	15. Stadtratssitzung	am 15.10.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage beigefügte

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Sachdarstellung:

Mit Inkrafttreten des ThürGNNG zum 01.01.2019 wurden die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Wildenbörten und Nöbdenitz aufgelöst und in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land wurde ebenfalls aufgelöst.

Entsprechend § 46 Abs. 1 ThürGNNG 2019 ist unterschiedliches Ortsrecht bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres anzupassen.

In 2019 und 2020 wurden unterschiedliche Steuersätze im Stadtgebiet für das Halten von Hunden erhoben. Der Steuersatz differenziert für den Ersthund zwischen 25,00 € (ehem. Gemeinde Drogen und 60,00 € (ehem. Gemeinde Altkirchen).

Alle vorgenommenen Änderungen sind rot markiert.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie einen Überblick über die Höhe der Hundesteuer benachbarter Gemeinden. Perspektivisch sollte darüber nachgedacht werden – auch im Hinblick auf die haushalterischen Grundsätze der Einnahmebeschaffung – die Steuersätze nach oben hin anzupassen. Denkbar wäre im Rahmen der Neufassung der Satzung eine Anhebung des Ersthundes auf den bisherigen Steuersatz der ehem. Gemeinde Altkirchen.

Die Anpassung der Hundesteuer erfolgt mit Beginn des neuen Steuerjahres zum 01.01.2021.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage:

- a) Hundesteuersatzung der Stadt Schmölln (Entwurf)
- b) Überblick Steuersätze benachbarter Gemeinden

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln